

1. Änderungssatzung zur

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Kleininleiterabgabensatzung - KleinAbgS) des Abwasserzweckverbandes „Löbau-Süd“

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323,325) und den §§ 8, 9 Abs. 4 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser (AbwAG) vom 18. Januar 2005 (BGBl. S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), den §§ 7, 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (GVBl. S. 148) zuletzt geändert durch Gesetze vom 22. April 2005 (GVBl. S. 121) und 18. Juli 2006 (GVBl. S. 387) und des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142,144) hat die Verbandsversammlung am 22.11.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleitungen beschlossen:

§ 1

§ 2 - Abgabenmaßstab und Abgabengrundsatz erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehört auch der bei der Erfüllung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand.
- (2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:

Anzahl der Einwohner des Grundstücks	* 50 v. H. des Abgabensatzes für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück
--------------------------------------	---
- (3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:

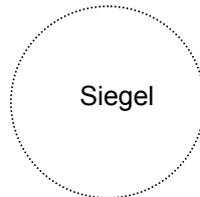
Mengen des jährlich eingeleiteten Abwassers : 40	* 50 v. H. des Abgabensatzes für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück
--	---
- (4) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt ab dem 01.01.1997 **35,79 €**.
- (5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt je Kalenderjahr 7,50 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zittau, den 28.11.2011

Petruttis
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4, Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.